

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Justizariat	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 0-11/Gä	Datum 04.03.2024	MV/2024/016
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	18.03.2024
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	28.03.2024

Rechtliche Beratungsleistungen ehrenamtliche Verwaltung

Frage

Im Haupt- und Finanzausschuss am 12.02.2024 stellte das Ratsmitglied Frau Fisauli-Alto die Frage, ob die Politik Rechtsbeistand habe und ob es ein Budget dafür gibt.

Antwort

Die Stadt Wedel hält die Ressource und Kompetenzen des Justiziariates als Teil der Verwaltung vor. Das Justizariat berät neben dem Bürgermeister und den Fachbereichen (hauptamtliche Verwaltung) auch die ehrenamtliche Verwaltung in allen juristischen Fragen. Ziel eines eigenen Justiziariates ist es in der gesamten Verwaltung einen hohen Grad an juristischer Qualität der Arbeit und Rechtssicherheit zu erreichen. Wegen des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist es geboten, dass die ehrenamtliche Verwaltung das Justizariat bei rechtlichen Fragestellungen durch einen Beschluss oder eine Anfrage in einem Gremium oder direkt über den Bürgermeister (bzw. stellv. Bürgermeister/in im Verhinderungsfall) beauftragt. Das sind typische Aufgabenwahrnehmungen des Justiziariates ebenso wie in anderen Städten auch, die über ein Justizariat bzw. ein Rechtsamt verfügen. Die einzige Mandantin ist die Stadt Wedel.

In der Regel kommen von der ehrenamtlichen Verwaltung rechtliche Fragen zur Gemeindeordnung sowie Fragen im Zusammenhang mit Beschluss- und Mitteilungsvorlagen, an denen das Justizariat oft ohnehin rechtlich unterstützend mitgewirkt hat.

Das Justizariat entscheidet bei rechtlicher Prüfung über das weitere Vorgehen, nämlich ob die rechtliche Fragestellung selbst bearbeitet oder ob wegen fehlender zeitlicher Kapazitäten oder wegen der besonderen Rechtsmaterie ein Rechtsanwalt beauftragt wird. Hierzu wird auch auf die Dienstanweisung für das Justizariat verwiesen.

Die ehrenamtliche Verwaltung kann sich bei rechtlichen Fragestellungen auch an die Kommunalaufsicht wenden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass von dort regelmäßig darauf verwiesen wird, erst einmal die Expertise im Justizariat nachzufragen. Für ein vertrauensvolles Miteinander zwischen hauptamtlicher und ehrenamtlicher Verwaltung bietet sich der Weg, die rechtliche Fragestellung mit dem Justizariat zu erörtern, ohnehin stets an. Es steht der ehrenamtlichen Verwaltung zudem frei sich bei aus ihrer Sicht bestehendem objektiven Rechtsverstoß an die Kommunalaufsicht zu wenden.

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 GO regelt grundsätzlich den Ersatz von Auslagen für Ehrenbeamtinnen und -beamte, Ratsmitglieder sowie ehrenamtliche tätige Bürgerinnen und Bürger. Zu den Auslagen können grundsätzlich auch Rechtsverfolgungskosten unter eingeschränkten Voraussetzungen gehören, siehe auch oben. § 24 Abs. 2 GO regelt, dass anstelle der Auslagen eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden kann. 24 GO enthält Rahmenvorschriften. Die Einzelheiten des Entschädigungsrechts sind in der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) geregelt. Die darauf beruhende Satzung der Stadt Wedel über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich

tätige Bürgerinnen und Bürger konkretisiert die Entschädigungsansprüche. Danach wird eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung gewährt, die alle Auslagen abdecken soll. Auch die Kommentierung Dehn/Wolf besagt, dass neben Aufwandsentschädigung kein Auslagenersatz erfolgen darf bereits unabhängig von dem oben beschriebenen.

Anders dürfte die Sache bei einer kommunalverfassungsrechtlichen Organstreitigkeit der kommunalen Funktionsträger zu sehen sein. Voraussetzung für eine Erstattung von Kosten eines Rechtsstreites ist, dass es sich bei der Auseinandersetzung überhaupt um die Verletzung eigener wehrfähiger Organrechte handelt. Weitere Voraussetzung ist, dass der Funktionsträger seine Befugnisse nicht um seiner selbst willen, sondern im Fremdinteresse der Stadt ausübt. So ist er bei deren Durchsetzung zur Rücksichtnahme und Treue gegenüber der Stadt verpflichtet. Die gerichtliche oder auch außergerichtliche Auseinandersetzung darf nicht ohne vernünftigen Anlass aus sachfremden Erwägungen erfolgen. Wann diese Grenze überschritten ist, ist stets eine Frage des Einzelfalls, die nicht weiter verallgemeinerungsfähig ist.

Inhalt der Mitteilung:

Anlage/n

Keine